

kombiniert verwendet werden, um dem eigentlichen Ziel der Auslegung, der Ermittlung des objektivierten Willens des Verfassungsgebers, zu dienen.¹⁰³

B. Die Arten der Stellvertretung nach der Verfassung von 1921

Zunächst fällt auf, dass die Verfassung von 1921 bezüglich Stellvertretung nur sehr wenige Bestimmungen enthält. Auch die Literatur ist spärlich.¹⁰⁴ Die Verfassung verwendet verschiedene Ausdrücke, die alle auf ein Vertretungsverhältnis hinweisen: «Stellvertreter» in Art. 13 Abs. 2, «Bevollmächtigter» in den Art. 54 und 55, «Regentschaft» und «Regent» in den Art. 85 und 87 sowie «Repräsentant» im Art. 85.

I. Repräsentant und Bevollmächtigter

Der Regierungschef genießt nach Art. 85 bei öffentlichen Feierlichkeiten die dem Repräsentanten des Landesfürsten zustehenden Vorzüge. Dieser Bestimmung wird weniger rechtliche als symbolische Bedeutung beigemessen.¹⁰⁵ Es geht hier jedenfalls nicht um eine Vertretung des Monarchen im Sinne einer Regierungsstellvertretung.

Der Landtag kann anstelle des Fürsten durch einen Bevollmächtigten eröffnet (Art. 54) und geschlossen (Art. 55) werden. Diese Bevollmächtigung bezieht sich auch auf die Entgegennahme des Abgeordneteneides (Art. 54 Abs. 2). Hier liegt eine Spezialbevollmächtigung vor, die die Vornahme von bestimmten Regierungsakten zum Inhalt hat. Insofern ist der Bevollmächtigte im Sinne der Art. 54 und 55 ein Stellvertreter des Landesfürsten. Die Einsetzung des Bevollmäch-

¹⁰³ Schmidt-Bleibtreu/Klein, 120.

¹⁰⁴ Ausser bei Marxer habe ich nichts gefunden. Das Fehlen einer Erwähnung Liechtensteins in den einschlägigen Werken des späteren 19. und frühen 20. Jahrhunderts (ältere Werke sind für die konstitutionelle Zeit kaum brauchbar) ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Liechtenstein nicht zum Deutschen Kaiserreich gehörte und ferner auch darauf, dass die wichtigsten hausrechtlichen Dokumente nicht publiziert waren.

¹⁰⁵ Marxer, 75/76, Pappermann, 91.